

OUR TEAM\*:

Dr. Maria Ulmann

Dr. iur. Oliver Klein

Dr. iur. Alexander Lindemann

Dr. Sothy Kol-Men

Tatiana Zakharova

Peter Vrkljan

Jörg Wenger

Seefeldstrasse 33 (next to the Opera)

CH-8008 Zürich

Switzerland

Phone +41 44 570 73 50

Fax +41 44 570 73 59

[www.lindemannlaw.ch](http://www.lindemannlaw.ch)

\* for CVs and Qualifications see our Website

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen  
Bundesgasse 3  
3011 Bern

Betreff / Reference **Stellungnahme zum L-QIF-Vernehmlassungsentwurf - Liberalisierung beim Depotbankerfordernis nach ausländischem Vorbild**

---

Datum / Date 18. Oktober 2019

Kontakt / Contact Alexander Lindemann

Telefon / Telephone 044 570 73 50

E-Mail [alexander.lindemann@lindemannlaw.ch](mailto:alexander.lindemann@lindemannlaw.ch)

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen,

Besten Dank für die Ausarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs zum L-QIF welchen wir mit Interesse studiert haben. Wie Sie wissen legen wir für unsere Kunden (UHNWI, institutionelle Investoren und Asset Manager) Fonds in Standorten wie Luxembourg, Liechtenstein, Malta, Cayman Islands und der Schweiz auf.

Zum Thema Depotbank beim L-QIF gestatten Sie mir folgende Anregung:

Liberalisierung beim Depotbankerfordernis nach ausländischem Vorbild

Ein Wettbewerbsnachteil des Schweizer Fondsrechts gegenüber flexiblen Fondsformen in Cayman Islands oder Malta sind die regiden Zustimmungsvorschriften der Depotbanken. Beim maltesischen Professional Investor Fund (sog. «PIF», d.h. ein Below-Threshold AIF unter EUR 100 mio bzw. 500 mio) bedarf es beispielsweise gar keiner Depotbank mit Kontrollfunktionen, die Kontrolle wird ja bereits vom Board of Direktors des Fonds und dem Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Eine weitere zusätzliche 3fach-Kontrolle wird seitens Investoren oder Asset Manager als Overkill empfunden. Es wäre zu empfehlen, diese Flexibilisierung hinsichtlich Depotbankerfordernis mit Kontrollfunktion beim L-QIF ebenfalls einzuführen. Es sollte genügen, wenn der L-QIF ein ganz normales Firmenkonto («Corporate Account») eröffnet, eine Depotbank mit Kontrollfunktionen bedarf es nicht, diese Option sollte auch der schweizerische Gesetzgeber eröffnen. Entsprechend sollte jede Bank mit Bewilligung einen L-QIF das Bankkonto eröffnen können, nicht nur solche Banken, welche speziell als Fondsdepotbank zugelassen sind.

Andernfalls müssen Privatbanken für UHNWI, institutionelle Investoren und Asset Manager auf Fonds anderer Jurisdiktionen zurückgreifen ohne dass der schweizerische L-QIF eingesetzt werden kann. Wie Sie völlig zurecht schreiben, machen die UHNWI und institutionellen Anleger eine Due Diligence selbst und der Markt kann dann entscheiden ob sich L-QIFs mit oder ohne Depotbank mit Kontrollfunktion durchsetzen. Dies entspricht Ihrer Vorgabe hinsichtlich des Prospektes – beim L-QIF muss keiner erstellt werden, aus haftungsrechtlichen Gründen wird aber sicherlich zumindest ein Private Placement Memorandum («PPM») in vielen Fällen empfehlenswert sein.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Kollegialer Gruss



Alexander Lindemann